

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Umsetzung der technischen Voraussetzungen zur Vollziehung des modernisierten Verfahrens in der Grunderwerbsteuer

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Verschiebung des Inkrafttretens der gesetzlichen Bestimmungen rund um das elektronische Verfahren der Grunderwerbsteuer

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

GV-Verfahrensverordnung (GVVV)

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Verordnung des Bundesministers für Finanzen über das elektronische Verfahren der Gebühren und Verkehrsteuern (GV-Verfahrensverordnung - GVVV)

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	02.03.2026

Das Vorhaben hat keinen direkten Beitrag zu einem Wirkungsziel.

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2025 wurden Änderungen im Grunderwerbsteuergesetz 1987, Versicherungssteuergesetz 1953, Gebührengesetz 1957 und im Glücksspielgesetz vorgenommen, durch welche die bisherigen Papierverfahren dieser Steuern in einem mehrjährigen, stufenweisen Prozess durch elektronische Verfahren ersetzt werden sollen. Den Beginn dieser Modernisierung sollte das Verfahren rund um die Grunderwerbsteuer (insbesondere Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und Übermittlung der Abgabenerklärung) machen, deren rechtliche Rahmenbedingungen bereits am 1. April 2026 in Kraft treten.

Aufgrund dieser kurzen Umsetzungszeit sieht die Übergangsbestimmung des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 die Möglichkeit für den Bundesminister für Finanzen vor, das Inkrafttreten der bezugnehmenden gesetzlichen Bestimmungen auf spätestens 1. Jänner 2027 zu verschieben, wenn die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vollziehung dieses Verfahrens noch nicht gegeben sind.

Ziele

Ziel 1: Sicherstellung der Umsetzung der technischen Voraussetzungen zur Vollziehung des modernisierten Verfahrens in der Grunderwerbsteuer

Beschreibung des Ziels:

Mit der dem Ziel zugeordneten Maßnahme soll sichergestellt werden, dass die technischen Voraussetzungen für den Vollzug des neuen modernisierten Verfahrens im Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuer umgesetzt sind.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Verschiebung des Inkrafttretens der gesetzlichen Bestimmungen rund um das elektronische Verfahren der Grunderwerbsteuer

Maßnahmen

Maßnahme 1: Verschiebung des Inkrafttretens der gesetzlichen Bestimmungen rund um das elektronische Verfahren der Grunderwerbsteuer

Beschreibung der Maßnahme:

Da die notwendigen technischen Voraussetzungen für die Vollziehung des Verfahrens in der Grunderwerbsteuer nicht fristgerecht gegeben sein werden, soll von der Möglichkeit der Verschiebung Gebrauch gemacht werden. Das Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen rund um das elektronische Verfahren der Grunderwerbsteuer soll auf den 1. Jänner 2027 verschoben werden.

Umsetzung von:

Ziel 1: Sicherstellung der Umsetzung der technischen Voraussetzungen zur Vollziehung des modernisierten Verfahrens in der Grunderwerbsteuer

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.026

Schema: BMF-S-WFA-v.1.21

Fachversion: 0

Deploy: 2.15.7.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 06.03.2026 13:23:39

WFA Version: 1.0

OID: 5443

B2